



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

JANUAR 2019

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Januar-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.
Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Antwort der Landesregierung NRW zu Daten zur Verbraucherinsolvenzberatung

Die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland ist laut dem SchuldnerAtlas 2018 von Creditreform seit 2014 zum fünften Mal in Folge angestiegen. NRW liegt auf Platz 4 im Länderranking mit einer Überschuldungsquote von 11,7 Prozent. Auch im Langzeitvergleich 2004–2018 weist NRW die stärkste Zunahme von Überschuldungsfällen im Ländervergleich auf.

Im Rahmen einer kleinen Anfrage hatte die SPD-Fraktion im Landtag NRW nach konkreten Daten/Zahlen zur Schuldner- bzw. Verbraucherinsolvenzberatung bezogen auf die fünf Regierungsbezirke gefragt. Die Landesregierung verweist in ihrer Antwort auf den jährlichen Controlling-Bericht, aus dem u.a. hervorgeht, dass die Beratungszahlen rückläufig sind. Weitere Fragen zielten auf das Verhältnis von Beratungsfachkräften zu Einwohnerzahlen, soziodemographische Parameter sowie Überschuldungsauslösern. Die Antworten zu den Regierungsbezirken sind textgleich.

► [Datenabfrage Verbraucherinsolvenzberatung Regierungsbezirk Arnsberg](#)

Verbraucherinsolvenzen in NRW – Daten nach „Sozialindikatoren NRW“

Die Sozialindikatoren NRW werden durch IT.NRW laufend aktualisiert und bieten damit einen zeitnahen Überblick über die soziale Lage in NRW. Ein Indikator unter der Rubrik „Überschuldung“ (Ziffer 6) ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren. Danach gab es im Jahr 2017 in NRW insgesamt 18.167 beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren. 17.733 dieser Verfahren wurden eröffnet und 96 mangels Masse abgewiesen. In 338 Verfahren wurde ein Schuldenbereinigungsplan angenommen. Zum Vergleich: 2016 betrug die Zahl der beantragten Verfahren 19.804. Seit 2010, dem Jahr mit der höchsten Verfahrenszahl in NRW (26.329 beantragten Verfahren), ist ein Rückgang der Verfahren zu verzeichnen. ► [Sozialindikatoren NRW: Verbraucherinsolvenzen](#)

Schulden beim Jobcenter

Die Jobcenter gewährten Hartz-IV-Empfänger*innen 2017 Darlehen in Höhe von insgesamt 73 Mio. Euro für Ausgaben in Notsituationen. Damit sank das Volumen der Darlehen. Außerdem verschuldeten sich erneut weniger Menschen, das aber mit immer höheren Beträgen.

► [O-Ton-Arbeitsmarkt](#)

„Starke-Familien-Gesetz“

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Starke-Familien-Gesetzes beschlossen. Der Kinderzuschlag wird neu gestaltet: Der Zuschlag wird erhöht und der Zugang erleichtert. Zugleich werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche verbessert. Die Änderungen beim Kinderzuschlag sollen in zwei Schritten zum 01.07.2019 und 01.01.2020 in Kraft treten, die Neuerungen beim Bildungs- und Teilhabepaket zum 01.08.2019. Zunächst müssen aber Bundestag und Bundesrat noch zustimmen.

► [BFSFJ vom 09.01.2019: Bundeskabinett beschließt Entwurf für Starke-Familien-Gesetz](#)

Arbeitshilfe der Diakonie zu Prozessen der Beteiligung von Armutsbetroffenen

Die Diakonie versteht sich als Anwältin der Armen. Damit wird eine unbedingte Parteilichkeit beschrieben. Anwaltschaft ist aber auch kritisch zu reflektieren. Welche aktive Rolle haben die Betroffenen und wie kommen sie in diesem Prozess vor? Wenn Beteiligung gelingen und positiv erfahrbar sein soll, muss sie beschrieben werden können. Was sind Erfolgskriterien? Wann ist Beteiligung gelungen? Überwindung von Armut und Ausgrenzung bedeutet auch, Sprechfähigkeit und Durchsetzungsvermögen zu erlangen. Wer mit von Armut Betroffenen Beteiligungsprozesse startet, wird Fragen entwickeln. Es ist hilfreich, wenn die Suche nach Antworten systematisch beschrieben wird. So können die Beteiligten leichter Wegmarken und Entscheidungsnotwendigkeiten erkennen. Dazu will diese Arbeitshilfe wesentliche Anregungen geben. Der vorliegende Text ist Ergebnis eines solchen Beteiligungsprozesses. Die Arbeitshilfe steht zum Download bereit und kann als Printausgabe bestellt werden. ► [Armut Macht Ohnmacht – Strategien der Ermutigung, Diakonie Deutschland](#)

Neues Serviceangebot: ElterngeldDigital

Das Elterngeld wird digital. Das Bundesfamilienministerium startete gemeinsam mit den Bundesländern Berlin und Sachsen die „Pilotphase mit Antragsassistenten“. Weitere Länder folgen im Laufe des Jahres. Der papierlose Antrag ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur generellen Digitalisierung von Familienleistungen. In verständlicher Sprache, Hilfestellungen und automatischer Fehlererkennung wird das Ausfüllen des Antragsformulars erleichtert. ► [ElterngeldDigital](#).

Für die Praxis

Dokumentation der Fachtagung Schuldnerberatung vom 30. Oktober 2018

Zu der Fachtagung „Verbraucherinsolvenz als Instrument sozialer Schuldnerberatung“ am 30.10.2018 in Dortmund ist die Dokumentation auf der Homepage der Fachberatung Schuldnerberatung NRW abrufbar. ► [Dokumentation Fachtagung Schuldnerberatung vom 30. Oktober 2018](#)

Was ändert sich in 2019?

Regelbedarfe SGB II/XII, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld

Die Regelsätze im SGB II und XII steigen ab Januar in den Regelbedarfsstufen um bis zu sieben Euro. Alleinstehende erhalten nun 424 €, der Partner*innen-Bedarf beträgt 382 €.

Der Unterhaltsvorschuss erhöht sich ab Januar um fünf bis sieben Euro und beträgt dann in den drei Altersstufen 160 €, 212 € und 282 €. Das Kindergeld wird erst ab Juli um 10 € je Kind erhöht.

► [Regelbedarfe, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld \(Infoblatt Tacheles e.V.\)](#)

► [Regel- und Mehrbedarfe, Einlegeblatt für den SGB II-Ratgeber der Informationsoffensive](#)

Regelbedarfe bei Menschen in Gemeinschaftsunterkünften

Die Option zur Kürzung des Regelbedarfs bei SGB II-beziehenden Personen, die in einer stationären Einrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, um 170 EUR, bei RB-Stufe 1 (§ 65 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II) galt nur bis zum Ende des Jahres 2018!

► [Tacheles Newsletter 47/2018](#)

Neue Einkommensfreibeträge für Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Seit dem 01.01.2019 gelten neue Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Die PKH-Bekanntmachung 2019 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde am 31.12.2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2018, 2707) veröffentlicht. Der Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende wurde auf 491 € angehoben, der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit beträgt jetzt 223 €. Eine ausführliche Darstellung von Prof. Zimmermann nebst weiteren Materialien und Rechenbögen findet sich auf der Seite des Infodienstes Schuldnerberatung Baden Württemberg.

► [PKH-Berechnungsbogen und Informationen, Infodienst Schuldnerberatung](#)

Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf die Rente („Mütterrente“)

Zum 01.01.2019 werden Eltern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, bei der Rentenversicherung ein halbes Jahr zusätzlich angerechnet. Bisher wurden zwei Jahre als Kindererziehungszeit berücksichtigt, nun sind es 2,5 Jahre. Die Auszahlung der neuen Leistung erfolgt bei Personen, die ab dem 01.01.2019 in Rente gehen sofort. Bei bereits berenteten Personen erfolgt die zusätzliche Zahlung automatisch bis Mitte nächsten Jahres. Für die Zeit ab 01.01.2019 erhalten die Betroffenen eine Nachzahlung. Darüber informiert die Rentenversicherung in einem gesonderten Bescheid. Für Versicherte, die noch keine Rente beziehen, aber vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, erfolgt die Anerkennung weiterer Erziehungszeiten ebenfalls automatisch.

► [Sozialverband VdK Deutschland e.V., Fragen und Antworten rund um die Mütterrente](#)

Düsseldorfer Tabelle

Die Unterhaltsbeträge für minderjährige Kinder in den ersten drei Einkommensgruppen werden ab Januar um bis zu 10 Euro angehoben. Die Bedarfskontrollbeträge (Selbstbehalte) und die Einkommensgruppen sind nicht verändert worden. ► [Düsseldorfer Tabelle 2019](#)

Senkung Mindestbeitrag Selbständiger in der GKV und Abbau von Beitragsschulden in der GKV

Überblick über diese neuen Regelungen:

► [Bundesregierung vom 23.11.2018 zum GKV-Versichertenentlastungsgesetz](#)

Neuerungen durch das Qualifizierungschancengesetz

Die Arbeitsagentur beteiligt sich an Weiterbildungskosten und verstärkt die Weiterbildungsberatung für alle Beschäftigten. Arbeitslose sollen durch das Gesetz leichter Arbeitslosengeld I beziehen können. Sie sollen künftig dafür innerhalb von 30 Monaten mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben müssen. Heute sind es mindestens 12 Monate in den vergangenen 24 Monaten. Diese Neuregelung soll ab dem 01.01.2020 gelten. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird ab dem 01.01.2019 von 3,0 auf 2,5 Prozent gesenkt. Das Gesetz beinhaltet eine Senkung um 0,4 Prozentpunkte. Weitere 0,1 Prozentpunkte werden durch Rechtsverordnung befristet bis 2022 reduziert.

► [Qualifizierungschancengesetz: Informationen der Bundesregierung](#)

Teilhabechancengesetz, sozialer Arbeitsmarkt

Ab dem 01.01.2019 gibt es neue Beschäftigungschancen für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose: Über das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II sowie mit der Erneuerung des Lohnkostenzuschusses nach § 16e SGB II. Dabei ist auch eine ganzheitliche Betreuung der Betroffenen vorgesehen, in deren Rahmen die soziale Schuldnerberatung eine Rolle spielen könnte.

► [Informationen des Bundesarbeitsministeriums vom 01.01.2019 zum Teilhabechancengesetz](#)

Änderungen bei Mietpreisbremse

Vermieter*innen müssen Mieter*innen künftig vor Abschluss des Mietvertrages unaufgefordert und schriftlich darüber informieren, ob eine Ausnahme von der Mietpreisbremse vorliegt, wenn sie eine deutlich höhere als die ortsübliche Vergleichsmiete verlangen. Diese und weitere Änderungen sind zum 01.01.2019 in Kraft. ► [Mehr Rechte für Mieter, Bundesregierung vom 14.12.2018](#)

Geburtenregister erweitert

Zum 01.01.2019 wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nunmehr umgesetzt. Neben "männlich" und "weiblich" ist im Geburtenregister künftig auch die Option "divers" für intersexuelle Menschen möglich. ► [Geburtenregister, Information der Bundesregierung vom 14.12.2018](#)

Ratgeber zum Pfändungsschutzkonto in neu überarbeiteter Auflage

Das Autorenteam Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter vermittelt rechtlich fundiert und methodisch bedacht genau das Praxiswissen, das in der Beratung von ver- und überschuldeten Menschen gefragt ist. Mit einem Vorwort des BMJV, aktualisierten Pfändungsfreigrenzen, neuen Materialien und Schaubildern, Musterbriefen und modernem Layout ist der Fachratgeber ein Muss für jede Beratungskraft. Der Ratgeber kann ab sofort kostenfrei unter bag-sb.de/p-konto-2018 bestellt werden. Quelle: Mitteilung der BAG-SB Newsletter 8/2018.

► [Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis, 3. Aufl. 2018](#)

Bescheinigung des sozialrechtlichen Existenzminimums

Die aktualisierte Musterbescheinigungen des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II und SGB XII (von Freemann/Zimmermann) finden Sie auf infodienst-Schuldnerberatung.de.

► [Bescheinigung des sozialrechtlichen Existenzminimums, Stand 2019.](#)

Caritasverband Aachen bietet Testbögen zur Selbsteinschätzung von SGB II / XII Leistungen

Der Caritasverband für das Bistum Aachen hat Testbögen zur Ermittlung von Grundsicherung für Erwerbsfähige bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entwickelt. Mit diesen Bögen kann ein Überblick über konkrete Leistungsansprüche gewonnen werden.

► [Testbögen zur Selbsteinschätzung von SGB II / XII Leistungen](#)

Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung veranstaltete im März 2018 in Berlin eine Fachtagung. Es nahmen 70 Fachkräfte aus dem Feld der Schuldnerberatung, der bestehenden Schuldenregulierungsfonds, der freien und staatlichen Straffälligenhilfe sowie aus den Justizministerien der Länder teil. Auf der Fachtagung wurden Schuldenregulierungsfonds aus acht Bundesländern präsentiert und für die Schaffung weiterer Fonds als eine Entschuldungshilfe für straffällig gewordene Frauen und Männer geworben. ► [Straffälligenhilfe Bremen](#)

Mietschulden-Ratgeber in einfacher Sprache

Die Diakonie Hamburg hat einen Mietschuldenratgeber entwickelt, der konkrete Hilfe und Hinweise zum Erhalt der Wohnung beinhaltet. Das Heft ist in einfacher Sprache geschrieben und ersetzt keine persönliche Beratung. Hinweis aus BAG-SB Newsletter 8/2018.

► [Mietschuldenratgeber Diakonie Hamburg](#)

Spiegel TV Magazin plant Beitrag zum Thema Kaufsucht

Das Spiegel TV Magazin ist für einen geplanten Beitrag zum Thema Kaufsucht an Menschen und Geschichten interessiert, die das Thema lebendig erzählen. Vertraulichkeit wird ausdrücklich zugesichert. Weitere Infos und Kontaktdaten: Adrian Altmayer, SPIEGEL TV, adrian.altmayer@spiegel-tv.de, Tel: +49 157 89620278.

Gerichtsentscheidungen

BGH: Zulässigkeit der Aufrechnung im Notlagentarif der privaten Krankenversicherung

Im Notlagentarif der privaten Krankenversicherung ist der Versicherer nicht gehindert, mit rückständigen Beiträgen gegen Kostenerstattungsansprüche des Versicherungsnehmers aufzurechnen. (Leitsatz des Gerichts)

Der Kläger ist bei dem beklagten Versicherer (PKV) wegen Prämienrückständen im so genannten Notlagentarif nach [§ 193 Abs. 6 und 7 VVG](#) versichert. Für eine stationäre Behandlung stellt ihm das Krankenhaus rd. 1.900 Euro in Rechnung. Die PKV verweigert die Erstattung der Behandlungskosten mit Verweis auf die rückständigen Prämien.

Die umstrittene Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung im Notlagentarif entscheidet der BGH zu Lasten der überschuldeten Versicherungsnehmer*innen. Der [Notlagentarif](#) war mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung 2013 neu eingeführt worden. Einige Gerichte insbesondere in NRW hielten eine Aufrechnung in diesem Tarif für unzulässig (z.B. OLG Hamm und LSG NRW). Denn die Aufrechnung widerspreche dem Schutzzweck des Gesetzes, weil betroffene Versicherungsnehmer*innen dadurch die medizinischen Notfallleistungen selbst bezahlen müssten.

Aber laut BGH seien die Ziele der Neuregelung, „die Beitragsschuldner vor weiterer Überschuldung zu schützen und gleichzeitig ihre Notfallversorgung zu gewährleisten“, nicht beeinträchtigt (Rn. 18ff.). Denn „Ziel des Notlagentarifs mit der Herabsetzung der Beitragspflicht ist es gerade auch“, den Versicherungsnehmer*innen „die Bezahlung rückständiger Prämien aus der Zeit vor der Ruhendstellung des Vertrages zu ermöglichen“ (Rn.20). Der Notlagentarif sei kein Bedürftigentarif. Hilfebedürftige Versicherungsnehmer*innen könnten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beanspruchen (Rn. 21). ► [BGH, Urteil vom 05.12.2018 – IV ZR 81/18](#)

LG Wuppertal: Anforderungen an die Schlüssigkeit eines Versagungsantrags

Immer mal wieder lässt sich den Sachstands- und Schlussberichten von Insolvenzverwalter*innen entnehmen, dass die Zusammenarbeit mit den Schuldner*innen „besonders schwierig“, die Bereitschaft zur Mitwirkung „äußerst dürftig“ oder die erteilten Auskünfte, insbesondere die vorgelegten Einkommensnachweise „sehr lückenhaft“ seien.

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (durch Insolvenzgläubiger*innen) kann jedoch nicht auf solche pauschalen Behauptungen gestützt werden. Vielmehr müssten, so das LG Wuppertal, „konkrete Tatsachen dargelegt (werden), die eine Beurteilung zulassen würden, ob der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt“ habe. Es sei darzulegen, „welche konkrete Auskunft der Insolvenzverwalter dem

Schuldner (...) abverlangt“ habe. Die Aussage, dass der Schuldner sich beim Insolvenzverwalter nicht gemeldet habe, lasse zum Beispiel „nicht hinreichend erkennen, welche konkreten Auskünfte der Schuldner pflichtwidrig nicht erteilt haben soll und welche konkrete Mitwirkungshandlung unterblieben sein soll“ (Rn. 22).

Der Verweis auf Berichte von Verwalter*innen genüge nach der Rechtsprechung des BGH nur, wenn sich aus dem Sachbericht „konkrete Hinweise auf einen Versagungsgrund ergeben (BGH, Beschluss vom 08.01.2009 – IX ZB 73/08, Rn. 6)“ (Rn. 26). Schließlich verbiete es die „Gläubigerautonomie, dass das Gericht seine Versagungsentscheidung von Amts wegen auf Umstände stützt, die der Gläubiger zur Begründung seines Versagungsantrags nicht geltend gemacht hat“ (Rn. 28).

► [LG Wuppertal, Beschluss vom 23.07.2018 – 16 T 180/17](#)

LG Berlin: Anfechtung bei Falschangaben des Mietinteressenten über seine Bonität

Wie schon einige andere (Amts- und) Landgerichte ist auch das LG Berlin in einer neueren Entscheidung der Meinung, dass falsche Angaben von Mieter*innen über ihre Vermögensverhältnisse (auf Fragen in einer Selbstauskunft) eine arglistige Täuschung darstellen können, die eine Anfechtung des Mietvertrags durch den/die Vermieter*in begründen kann.

„Fragen nach der Person und Anschrift des Vorvermieters, der Dauer des vorangegangenen Mietverhältnisses und der Erfüllung der mietvertraglichen Pflichten sind – ebenso wie Fragen nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen – grundsätzlich geeignet, sich über die Bonität und Zuverlässigkeit des potentiellen Mieters ein gewisses Bild zu machen; es handelt sich auch nicht um Fragen, die den persönlichen oder intimen Lebensbereich des Mieters betreffen und aus diesem Grund unzulässig sein könnten“ (Rn. 29).

Das LG lässt es dahinstehen, ob unabhängig solcher Fragen „ohnehin eine Aufklärungspflicht hinsichtlich prekärer Vermögensverhältnisse oder der Abgabe der (...) Vermögensauskunft“ bestehe (Rn. 28). Die Anfechtung sei schließlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem seit Jahren bestehenden Mietverhältnis die mietvertraglichen Zahlungspflichten erfüllt würden (Rn. 36).

Weitere Urteilsbeispiele: [Mieterschutzverein Frankfurt](#).

► [LG Berlin, Urteil vom 27.03.2018 – 63 S 163/17](#)

BGH: Ab wann ist mit einem Vollstreckungsbescheid nicht mehr zu rechnen?

Verfolgt der Kläger eine erhebliche Forderung mit einem Mahnbescheid, muss eine Partei, die tatsächlich Kenntnis vom Mahnbescheid erhält und keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegt, erst ab einer Frist von sechs Monaten ab der Zustellung des Mahnbescheids nicht mehr mit weiteren Zustellungen rechnen. (Leitsatz des Gerichts)

Hier geht es um die Frage, ob ein [Einspruch](#) gegen den Vollstreckungsbescheid trotz Versäumnis der zweiwöchigen Einspruchsfrist noch möglich ist. Die Fristversäumnis könnte über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([§§ 233, 236 ZPO](#)) geheilt werden, wenn die Einspruchsfrist unverschuldet versäumt worden ist. Eine Ortsabwesenheit, die, wie in diesem Fall, keinen besonderen Grund hatte, reicht nicht als Begründung für das fehlende Verschulden. Denn nach Erlass des Mahnbescheids ist mit dem Vollstreckungsbescheid grundsätzlich zu rechnen, so dass Vorkehrungen zu treffen sind, rechtzeitig Kenntnis von dem zu erwartenden Bescheid zu bekommen (vgl. Rn. 2, 4). Unverschuldet kann die Fristversäumnis aber dann sein, wenn der Vollstreckungsbescheid erst längere Zeit nach Erlass des Mahnbescheids ergeht und der Schuldner nicht mehr mit der Zustellung des Vollstreckungsbescheids rechnen musste. Fraglich ist also, ab wann mit dem Vollstreckungsbescheid nicht mehr zu rechnen ist. Der BGH nimmt mit Verweis auf die Sechsmonatsfrist des [§ 701 ZPO](#) die Höhe der Forderung zum Maßstab (hier: 360.000 Euro).

► [BGH, Beschluss vom 22.11.2018 – IX ZA 14/18](#)

Prävention

Jahrestagung des Netzwerks Finanzkompetenz NRW am 30./31. 01. 2019

Unter dem Motto „Teilen, vernetzen, verbreiten – Finanzwissen in der digitalen Welt!“ lädt das Netzwerk Finanzkompetenz NRW zu seinem Jahrestreffen ein. In Impulsvorträgen werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf Finanzkompetenz von Verbraucher*innen aufgegriffen. Denn in einer Zeit, in der Bargeld eine immer geringere Rolle spielt und zunehmend durch neue Zahlungsmethoden ersetzt wird und Finanzberatung im Internet durch Robo-Adviser stattfindet, muss darüber diskutiert werden, ob es neuer Kompetenzen im Umgang mit Geld bedarf. Mit Praxisbeispielen und dem Austausch untereinander sollen die Möglichkeiten einer digitalen Finanzbildung stärker in den Focus des Netzwerks gestellt werden. Nicht zuletzt werden Neuigkeiten zum Praxishandbuch „Finanziell fit in allen Lebensphasen!“ präsentiert.

Eingeladen zum Jahrestreffen sind Mitglieder des Netzwerks und Personen, die in einem interdisziplinären Austausch die Finanzbildung in der Gesellschaft unterstützen wollen.

Termin: 30. und 31.01.2019
Ort: Mülheim an der Ruhr
Kosten: keine
Veranstalter: Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW
Anmeldung: poststelle@nua.nrw.de und www.nua.nrw.de

Projekt „finanztip.schule“ gestartet

Mit dem Schulprojekt finanztip.schule der „Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH“ entsteht ein neues, wirtschafts-unabhängiges Finanz-Curriculum. Die Unterrichtsmaterialien können Schulen kostenlos nutzen. Das Pilotprojekt startet im Schuljahr 2018/19 mit mehr als 80 Klassen aus ganz Deutschland. In NRW sind Schulen aus Bielefeld, Iserlohn, Köln, Lüdinghausen und Münster beteiligt. Quelle: Newsletter 4/2018 Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e.V.

► [finanztip.schule](#)

Jugendstudie 2018 zu Wirtschaft, Geld und Banken

Der Bundesverband der deutschen Banken (BdB) hat seine neueste Jugendstudie veröffentlicht. Danach mache sich trotz einer finanziell besseren Ausstattung bei jungen Leuten eine Verunsicherung bemerkbar, die sich auch bei Lebenszufriedenheit und Zukunftsoptimismus widerspiegele. Sieben von zehn Jugendlichen und jungen Erwachsenen sagen, dass sie in der Schule nicht viel bis gar nichts über Wirtschaft lernen bzw. gelernt haben. Sie würden aber gerne mehr über Wirtschaft und Finanzen erfahren. Quelle: Newsletter 4/2018 Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e.V.

► [Jugendstudie 2018 zu Wirtschaft, Geld und Banken](#)

Veranstaltungen

Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung

Unterhaltsrechtliche Fragestellungen spielen in vielen Fallkonstellationen im Rahmen der Beratung überschuldeter Verbraucher*innen eine Rolle. Die Geltendmachung von Unterhalt führt zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss und Sozialleistungsträgern. Im Beratungsalltag müssen Berater*innen Unterhaltsbestände und Grundsätze des Unterhaltsrechts kennen und benötigen tiefer gehende Kenntnisse in Bezug auf die Überschuldungssituation und das Insolvenzverfahren. In der Veranstaltung werden die in der Beratungspraxis typischen Fallkonstellationen bearbeitet. Eigene Fallbeispiele können gerne eingebunden werden, wenn sie bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Termin: 25.03.2019
Ort: Düsseldorf
Kosten: 120 Euro, für Mitglieder der Diakonie: 100 Euro
Veranstalter: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

[►Information und Anmeldung](#)

Einführungskurs Schuldnerberatung

Dieser Kurs gibt eine grundlegende Einführung in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Neben den Ursachen von Überschuldung werden folgende Themen behandelt: Aufgaben und Ziele der Schuldnerberatung, Zwangsvollstreckungsrecht, Budgetberatung, Existenzsicherung, Pfändungsschutzkonto und Entschuldungsmöglichkeiten sowie Informationen zur Verbraucherinsolvenz. Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse der Schuldnerberatung anhand von Fallbeispielen. Das erlernte Wissen kann im Berufsalltag umgesetzt werden.

Termin: 26./27.03.2019
Ort: Essen
Kosten: 225 Euro, für Fachkräfte der AWO 190 Euro (inkl. Mittagessen)
Veranstalter: Schuldnerhilfe Essen gGmbH in Kooperation mit der AWO Bezirksverband Niederrhein

[►Information und Anmeldung](#)

Weiterbildung Schuldnerberatung

In 7 Modulen werden grundlegenden Themen der Schuldnerberatung erarbeitet. Die wissenschaftliche Weiterbildung findet im sogenannten "Blended-Learning" statt, d. h. pro Modul jeweils eine 1,5-tägige Präsenzveranstaltung an der Hochschule Koblenz sowie gruppenbasierte Online-Lehre vom heimischen PC aus. Inhaltlich sind die Module rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen, Methoden und Prävention, Familienrecht, Sanierungsstrategien, Administration, Netzwerkarbeit, Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, Rechtliche Vertiefung sowie Kolloquien/Abschlussveranstaltung vorgesehen. Mit erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung wird das Zertifikat der Hochschule Koblenz "Schuldnerberater*in" erreicht.

Weitere Informationen finden unter: [IFW Hochschule Koblenz](#).

Termin: 29.03–30.03.2019 (1. Modul)
Ort: Koblenz
Kosten: 1.998 Euro
Veranstalter: Instituts für Forschung und Weiterbildung der Hochschule Koblenz
Anmeldung: www.ifw-anmeldung.de

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15.01.2019

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.